

Merkblatt über die Durchführung der Jägerprüfung bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31. März 2010 (GV.NRW. S.237) durchgeführt.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Schießprüfung und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil geht der Schießprüfung, die Schießprüfung dem mündlich-praktischen Teil voraus.

Der schriftliche Teil der Prüfung ist vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen landeseinheitlich auf **den letzten Montag im April** festgelegt. Das Schießen und die mündlich-praktische Prüfung schließen sich möglichst zeitnah an.

Die schriftliche und mündlich-praktische Prüfung finden in den drei Kreishäusern Meschede, Arnsberg und Brilon statt. Die Schießprüfung wird auf Schießständen in Meschede, Sundern und Marsberg durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis **spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung** beim Hochsauerlandkreis, Der Landrat, 59872 Meschede, Steinstr. 27, einzureichen. Antragsvordrucke sind dort in Zimmer 590 erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr,
2. ein Nachweis über die Ausbildung an der Kurzwaffe,
3. ein Nachweis über die Ausbildung zur „kundigen Person“ nach der Hygieneverordnung.

Die Jägerprüfung umfasst im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil **folgende Sachgebiete**:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz;
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundewesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- und Waldbaus, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- und Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts.

Die Schießprüfung besteht aus:

1. Büchschießen
2. Flintenschießen

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben. Des Weiteren sind fünf Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 o. 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind 10 bewegliche Ziele (Kipphase) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen.

Bewertung der Leistungen

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn entweder in jedem Sachgebiet mindestens 14 Fragen oder insgesamt mindestens 70 Fragen, darunter 14 Fragen aus dem Sachgebiet "Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz" richtig und vollständig beantwortet sind.

Die Schießprüfung ist bestanden, wenn

1. beim Büchschießen auf die Rehbockscheibe mindestens vierzig Ringe,
2. beim Büchschießen auf die flüchtige Überläuferscheibe mindestens zwei Treffer in den Ringen erzielt und
3. beim Flintenschießen mindestens 5 Kipphasen getroffen worden sind.

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten, darunter in den Sachgebieten 1 und 3 mit "bestanden" bewertet worden sind.

Die Voraussetzung zum Ablegen der Schießprüfung und des mündlich-praktischen Teils ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

Nach Bestehen der schriftlichen Prüfung sind von der Bewerberin oder dem Bewerber auf jeden Fall die Schießprüfung und der mündlich-praktische Teil der Prüfung abzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Schießprüfung (auch nach Wiederholung) und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung oder einen der beiden Teile nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der unteren Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie oder er nicht bestanden hat. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden.

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss (Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen).

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises nicht nachweisen können, werden zur Prüfung nicht zugelassen. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend weilt. Für die Beurteilung spielt es eine Rolle, wo der Antragsteller den "Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen" hat.

Gebühren

Die Teilnahme an der Prüfung wird von der Zahlung der Prüfungsgebühr abhängig gemacht. Diese beträgt **250,00 €**.

Vorbereitung auf die Jägerprüfung

Folgende Ansprechpartner für die Jägerprüfungsausbildung sind der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises bekannt:

Hegering Sundern Herr Heinz Krengel	Zur krausen Eiche 2 59846 Sundern - Seidfeld	02933 2865
Jagdschule Thomé Herr Gerd Thomé	Apostelstraße 1a 59872 Meschede - Grevenstein	02934 556
Hegering Meschede Herr Bernd Bertelsmeyer	Langelohweg 32 59872 Meschede	0291 1721
Hegering Marsberg Herr Willi Ising	Hauptstraße 10 34431 Marsberg	02992 754
Hegering Olsberg/Brilon Herr Heinz Dohle	Bruchhauser Straße 9a 59939 Olsberg	02962 4879